

2887/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER und Kollegen haben am 03. Oktober 1997 unter der Nummer 3044/J-NR/1997 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet und wie viele Meldungen entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?“
2. Um welche Nebenbeschäftigung handelt es sich dabei im einzelnen?
3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe wären hiefür maßgebend?
4. Wie lautete in diesen Fällen die endgültige Entscheidung der Dienstbehörden bzw. der gerichtlichen Instanzen (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes)?
5. Planen Sie eine Änderung der bisherigen Haltung Ihres Ressorts in der Frage der Nebenbeschäftigung von Bediensteten insbesondere in sensiblen Bereichen, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

6. Wie viele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?
7. Um welche Gutachten handelte es sich dabei im einzelnen?
8. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hiefür maßgebend?
9. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erfassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtentätigkeit der Bediensteten zu bewirken?
10. Welche weiteren konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Am Tage der Einbringung dieser Anfrage, also am 03. Oktober 1997, lagen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten insgesamt 25 aktuelle Meldungen über Nebenbeschäftigungen von Ressortangehörigen gemäß § 56 BDG 1979 oder § 8 VBG 1948 vor. Davon stammten 18 von karenzierten Bediensteten und 2 von an nachgeordneten Dienststellen tätigen Bediensteten, sodaß 5 einschlägige Meldungen auf „aktive“ Mitarbeiter/innen der hiesigen Zentralstelle entfielen.

Diese 25 Meldungen betreffen folgende Nebenbeschäftigungen:

- 2 eine Tätigkeit als Übersetzer bzw. Dolmetscher,
- 3 eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an einer Universität bzw. (Volks-) Hochschule,
- 2 eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit,
 - .1 eine Anstellung als Assistent einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 - .2 eine Tätigkeit als Kundenbetreuer eines Buchklubs bzw. einer Galerie,
 - .2 eine Anstellung an der Diplomatischen Akademie in Wien und
- alle übrigen eine Tätigkeit im Bereich internationaler oder zwischenstaatlicher Einrichtungen bzw. Organisationen.

Die oben angeführten Tätigkeiten als Angestellter (drei Fälle) oder im internationalen bzw. zwischenstaatlichen Bereich (dreizehn Fälle) werden durch karenzierte Bedienstete ausgeübt, ebenso eine der zwei gemeldeten künstlerischen Tätigkeiten sowie die Betreuung von Kunden einer Galerie. Das heißt, diese formal als Nebenbeschäftigung bewerteten Tätigkeiten für andere Dienstgeber als den Bund werden von den 18 gegen Entfall der Bezüge aus dem öffentlichen Dienstverhältnis beurlaubten Bediensteten vorübergehend als Hauptberuf ausgeübt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da die Bediensteten zumindest in den letzten fünf Jahren jeweils von sich aus der gesetzlichen Pflicht entsprochen haben, keine Nebenbeschäftigung auszuüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern oder die Vermutung ihrer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden würde, ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in den letzten fünf Jahren in keinem Fall zu einer negativen Beurteilung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung veranlaßt und daher auch nicht die Durchführung eines Verfahrens betreffend die Untersagung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung erforderlich gewesen.

Zur Frage 5:

Wie sich aus den Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 ergibt, besteht bezüglich des Auswärtigen Dienstes keine Notwendigkeit zu einer Änderung der ressortinternen Haltung in der nur rund 1,5 % der Ressortangehörigen direkt betreffenden Frage der Nebenbeschäftigung von Bediensteten.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Mangels laufender listenmäßiger bzw. elektronischer Erfassung der im hiesigen Ressort selten gestellten Anträge betreffend Genehmigung der außergerichtlichen Abgabe von Gutachten kann eine meritorische Beantwortung dieser Fragen leider nicht erfolgen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Dienstbehörde ist auf die Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung einer Nebenbeschäftigung (siehe § 56 Abs. 3 und 5 BDG 1979 bzw. § 8 VBG 1948) oder auf die Einbringung von Anträgen betreffend die beabsichtigte außergerichtliche Abgabe von Sachverständigengutachten (siehe § 57 BDG 1979) seitens betroffener Bediensteter angewiesen, da sie diesbezüglich nicht zu eigenständigen Nachforschungen ermächtigt ist. Eine Unterlassung der pflichtgemäßen Befassung der Dienstbehörde in derartigen Fällen ist für die betreffenden Bediensteten mit der Gefahr eines zufälligen Bekanntwerdens (z.B. anlässlich eines im Rahmen einer Nebenbeschäftigung erlittenen Unfalls) bzw. einer Informierung der Dienstbehörde durch Dritte und sohin für Beamte mit dem Risiko der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, für Vertragsbedienstete mit dem Risiko einer Entlassung verbunden, worüber die Bediensteten im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung in Kenntnis gesetzt werden.

Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Maßnahmen geplant.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 3042/J-NR/1997 durch den Herrn Bundeskanzler.